



Privatschulen "Altmark" gGmbH

Hort an der Bilingualen Grundschule "Altmark"

Anzeige zur Ausübung des Wahlrechts in der Wohnortgemeinde

Liebe Eltern,

Sie können laut dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt das gesetzliche Wahlrecht zum Hort Ihres Kindes ausüben. Zur Sicherstellung der öffentlichen Hortfinanzierung und des Finanzausgleiches zwischen der Stadt Stendal und Ihrer Wohnortgemeinde ist frühzeitig 6 Monate vor dem Hortbesuch die Ortsgemeinde zu informieren und die schriftliche Kenntnisnahmebestätigung einzuholen.

Anmerkung: Gilt nur für Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in Stendal haben.

Personalien des Kindes

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Kenntnisnahmeerklärung

Der Wunsch eines Besuches des Hortes an der Bilingualen Grundschule "Altmark" in Stendal durch o. g. Kind wurde zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Wohnortgemeinde